



Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBL. I S. 2533) und gemäß § 11 (1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 156) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ernannt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Siegburg, den 4. 2. 1998

Haus
Vorstandsvorsitzender
des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 156) ist am 13. 3. 1998 erfolgt.

Siegburg, den 30. 3. 1998

Reil
Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 156) in der Zeit vom 1. 4. 1998 bis 30. 4. 1998 öffentlich ausgestellt.

Siegburg, den 4. 5. 1998

Reil
Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses

BODENRICHTWERTKARTE 1998 für die Stadt Lohmar

Wertermittlungsrichttag: 31.12.1997
Maßstab 1 : 10 000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleicher Nutzung und Wertverhältnis, er ist bezogen auf ein unbefestigtes Grundstück, dessen Eigenschaften für diesen Gebietstypus typisch sind (sog. Bodenrichtwertgrundstück).

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wesentlichen Eigenschaften wie Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungsart und -zustand, Erschließungsmaß und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen vom Bodenrichtwert.

Eigenschaften der Bodenrichtwertgrundstücke:

- ★ Bodenrichtwert in DM/qm
- ★ Nutzbarkeit des Bodenrichtwertgrundstücks
- ★ WA II (Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig)

Bei den Bodenrichtwertgrundstücken werden eine in dieser Lage übliche Grundstücksbreite und eine Grundstückstiefe zwischen 20 m und 50 m unterstellt.

Erklärung: Anlieger- und Kanalanschlussbeiträge
Geklamerte Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbeitragsfreie Grundstücke und betreffen die Kanalanschlussbeiträge.
Unklammerte Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „ok“ gelten für erschließungsbeitragsfreie Grundstücke, betreffen jedoch keine Kanalanschlussbeiträge.
Unabhängig von den oben getroffenen Aussagen können im einzelnen noch Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz anfallen.
Nicht geklamerte Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke.
Nicht geklamerte Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „k“ gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke, betreffen jedoch die Kanalanschlussbeiträge.
Die Höhe der eventuellen anfallenden Erschließungs- und Anliegerbeiträge ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemarkung erfragt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleindienstleistung	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SO	Sondergebiet
MD	Dienstleistung		
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		

Die Höhe der eventuellen anfallenden Erschließungs- und Anliegerbeiträge ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemarkung erfragt werden.

Bodenrichtwerte in Geschäftszweigen:
Bodenrichtwerte in Geschäftszweigen sind durchschnittliche Bodenwerte und auf Grundstücke bezogen, deren Eigenschaften für die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch sind.
Handelsbetrieblieferanten können Werte für Einzelhandelsbetriebe (sog. Einzelhandel) jedoch bereits bei geringfügigen Lagerunterschieden stark variieren und in Seitenstraßen nur noch einen Bruchteil der Spitzenwerte betragen.
Die Wertebilder dieser beiden nicht ähnlichen, sondern abrupt in Abhängigkeit von Verkehrsstrom bzw. Parkhaltequenzen.
Bodenwerte für Geschäftszweige werden darüber hinaus oft von nicht grundstückbezogenen wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst.